

Der Verein „Deutsche Umwelthilfe“, das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Aachen schließen zur Beendigung des beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Klageverfahrens (Az. BVerwG, 7 C 8.19) folgenden

### **Vergleich:**

#### **Präambel:**

Der Verein „Deutsche Umwelthilfe“, das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Aachen sind sich einig in dem Bemühen, den Immissionsgrenzwert für NO<sub>2</sub> (40 µg/m<sup>3</sup> gemittelt auf das Jahr) so schnell wie möglich im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 3 BImSchG in der Stadt Aachen einzuhalten. Dies wird – wie die Erfolge der Vergangenheit zeigen - kontinuierlich und vorrangig durch Maßnahmen zur nachhaltigen, umweltgerechten Veränderung der Verkehrssituation erreicht. Es wurden und werden nicht nur kurzfristige, sondern auch mittel- und langfristige verhältnismäßige Maßnahmen ergriffen, um die Luftschadstoffbelastung kontinuierlich zu reduzieren. Die Beteiligten erwarten von der Autoindustrie, dass sie ihrer Verantwortung – auch und gerade infolge des Dieselskandals – gerecht wird und sobald wie möglich die Emissionen der Fahrzeuge reduziert, insbesondere auch durch Hardware-Nachrüstungen.

#### **§ 1 Maßnahmenkonzept zur Einhaltung des Grenzwerts für NO<sub>2</sub>**

(1) Zum Zwecke der schnellstmöglichen Einhaltung des Grenzwertes für NO<sub>2</sub> (§ 47 Abs. 1 S. 3 BImSchG, § 3 Abs. 2 der 39. BImSchV) im Stadtgebiet Aachen werden die im Maßnahmenpaket aufgeführten Maßnahmen umgesetzt, auch soweit und solange sie nicht in den für Aachen geltenden Luftreinhalteplan aufgenommen worden sind (planunabhängige Maßnahmen). Das Maßnahmenpaket (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Soweit die Umsetzung noch nicht abgeschlossener Maßnahmen rechtlich oder tatsächlich unmöglich sein sollte, werden die Beteiligten eine wirkungsgleiche Alternative entwickeln, um die Zielerreichung nicht zu gefährden. Sollte dies nicht einvernehmlich gelingen, findet § 4 entsprechende Anwendung.

Liegt der Jahresmittelwert an einer oder mehreren Stellen mindestens zwei Jahre lang unter 36 µg/m<sup>3</sup> und ist zu erwarten, dass dieser Wert dauerhaft eingehalten wird, ist die Stadt Aachen berechtigt, bestimmte Maßnahmen durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen. Voraussetzung ist, dass nach Ersetzung der Maßnahme die betreffenden Messwerte dauerhaft nicht mehr als 36 µg/m<sup>3</sup> betragen werden. Die Stadt Aachen wird dies durch entsprechende Messungen über einen Zeitraum

von mindestens zwei Jahren überprüfen. Ein Verzicht auf Maßnahmen ist unter der Voraussetzung zulässig, dass keine Verschlechterung der Immissionsituation an solchen Messstellen entsteht, deren Jahresmittelwert über  $36 \mu\text{g}/\text{m}^3$  liegt.

(2) Die Stadt Aachen und das Land Nordrhein-Westfalen verpflichten sich, mit der Umsetzung der im Maßnahmenpaket genannten Maßnahmen fortzufahren bzw. unverzüglich zu beginnen und dabei den im Maßnahmenpaket für die jeweiligen Maßnahmen enthaltenen Zeitplan zu beachten.

## **§ 2 Fortschreibung des für Aachen geltenden Luftreinhalteplans**

Die im Maßnahmenpaket enthaltenen (planunabhängigen) Maßnahmen werden bei der anstehenden Fortschreibung des für Aachen geltenden Luftreinhalteplans in den Luftreinhalteplan aufgenommen. Die Fortschreibung des für Aachen geltenden Luftreinhalteplans ist unter Beachtung der in der landesweiten Luftreinhalteplanung bestehenden Prioritäten schnellstmöglich abzuschließen.

## **§ 3 Wirkungskontrolle**

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Aachen verpflichten sich, fortlaufend die kumulierte Wirkung der Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 (Maßnahmenpaket) und der im Luftreinhalteplan festzusetzenden Maßnahmen durch Messungen der  $\text{NO}_2$ -Konzentration an den in Anlage 2 genannten Messstellen zu erfassen. Das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Aachen werden die Ergebnisse ihrer jeweiligen Messstellen monatlich dokumentieren und dem Verein „Deutsche Umwelthilfe“ jeweils unverzüglich übermitteln. Die Anlage 2 wird fortgeschrieben.

(2) Sollten dem Verein „Deutsche Umwelthilfe“ Erkenntnisse darüber vorliegen, dass es auch an anderen Stellen im Stadtgebiet Aachen Grenzwertüberschreitungen geben könnte, wird er das Land Nordrhein-Westfalen darüber unverzüglich informieren. Das Land Nordrhein-Westfalen wird dies kurzfristig prüfen und entsprechend den Vorgaben der 39. BImSchV weitere Messungen veranlassen, sofern durch eine mindestens halbjährige Messung des Vereins Deutsche Umwelthilfe e.V. belastbare Erkenntnisse für eine Grenzwertüberschreitung vorliegen.

(3) Das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Aachen verpflichten sich, bis zum 1. März eines jeden Jahres den Jahresmittelwert des vorangegangenen Jahres für alle vom Land Nordrhein-Westfalen und der Stadt Aachen in Aachen betriebenen Messstellen festzustellen und dem Verein „Deutsche Umwelthilfe“ jeweils unverzüglich zu übermitteln.

#### **§ 4 Auffanglösung**

Das Land Nordrhein-Westfalen ist sich sicher, dass die Grenzwerte für NO<sub>2</sub> an den in Anlage 2 benannten Messstellen bis Ende 2020 eingehalten werden. Wird nach Feststellung des durchschnittlichen Immissionswertes zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.08.2021 voraussichtlich oder wird nach Feststellung des Jahresmittelwerts 2021 der Grenzwert für NO<sub>2</sub> (§ 3 Abs. 2 der 39. BImSchV) wider Erwarten an einzelnen Messstellen überschritten, werden sich der Verein „Deutsche Umwelthilfe“ und das Land Nordrhein-Westfalen sowie die Stadt Aachen kurzfristig zusammensetzen, um eine Lösung zur schnellstmöglichen Einhaltung der Grenzwerte i. S. v. § 47 Abs. 1 S. 3 BImSchG, § 3 Abs. 2 der 39. BImSchV zu finden. Sollten sich die Beteiligten nicht auf kurzfristig wirksame Maßnahmen verständigen können, soll eine noch zu benennende „Schiedsstelle“ eine Empfehlung für eine Lösung aussprechen, an die die Beteiligten gebunden sind, vorbehaltlich der Notwendigkeit einer Öffentlichkeitsbeteiligung. Der Verein „Deutsche Umwelthilfe“ und das Land Nordrhein-Westfalen sowie die Stadt Aachen werden sich auf eine oder wahlweise drei Personen verständigen, die die „Schiedsstelle“ bilden.

#### **§ 5 Beendigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens**

Der Kläger und der Beklagte verpflichten sich, das beim Bundesverwaltungsgericht anhängige Klageverfahren (Az. BVerwG, 7 C 8.19) durch übereinstimmende Erledigungserklärungen zu beenden. Die Beigeladene wird dem nach Unterzeichnung des Vergleiches zustimmen. Die Abgabe der jeweiligen Erledigungserklärung hat innerhalb einer Woche nach Wirksamwerden dieses Vergleichs (§ 7) zu erfolgen.

#### **§ 6 Schlussvorschriften**

(1) Die Aufnahme der vorgenannten Maßnahmen in den fortzuschreibenden Luftreinhalteplan steht unter dem Vorbehalt anderweitiger Erkenntnisse, die durch die Öffentlichkeitsbeteiligung gewonnen werden können.

(2) Auf Vorschlag des Moderators trägt das Land Nordrhein-Westfalen die Kosten für die Beauftragung des Moderators sowie des gerichtlichen Verfahrens, mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt. Im Zusammenhang mit der Erledigungserklärung wird das Land Nordrhein-Westfalen eine Kostenübernahmeerklärung abgeben.

**§ 7 Wirksamwerden**

Der Vergleich wird wirksam mit Unterzeichnung durch den Kläger, den Beklagten und die Beigeladene.

Berlin, den \_\_\_\_\_

Düsseldorf, den \_\_\_\_\_

(Deutsche Umwelthilfe e.V.)

(Land Nordrhein-Westfalen)

Aachen, den \_\_\_\_\_

(Stadt Aachen)